

Zweckvereinbarung

§ 1

Regelungsumfang

Diese Zweckvereinbarung regelt die Übertragung der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung des Mittelschulverbandes und die Führung von dessen Kassengeschäften durch die Stadt sowie die Erhebung des hierfür anfallenden Verwaltungskostenbeitrags.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Der Mittelschulverband überträgt der Stadt die Besorgung der laufenden Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten, die für den Mittelschulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen
- (2) Der Mittelschulverband überträgt der Stadt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung.

§ 3

Weisungsrecht, Vertretung

- (1) Die Stadt führt die ihr übertragenen Aufgaben nach Weisung des Mittelschulverbandes aus.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende kann den Mittelschulverband auch im Rahmen der an die Stadt übertragenen Aufgaben nach außen vertreten.

§ 4

Umfang der Aufgaben

Die nach § 2 übertragenen Aufgaben umfassen, soweit nicht die Schulverbandsversammlung oder ein Ausschuss zuständig sind, insbesondere:

1. die jährliche Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans einschließlich sämtlicher vorgeschriebener Bestandteile und eventuell notwendiger Nachträge,
 2. die Verwaltung und der Vollzug des Haushalts,
 3. die Beschaffung aller notwendigen Kreditmittel und Zuschüsse,
 4. die Führung aller erforderlichen Verzeichnisse (z. B. Bestands- und Vermögensverzeichnisse),
 5. die Führung der Kassengeschäfte im Rahmen der KommHV und der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Stadt und des Mittelschulverbandes,
 6. die Erstellung der Jahresrechnung,
 7. die Erstellung aller notwendigen Kalkulationen,
 8. die Erstellung und Bearbeitung der Umlage- und Gebührenbescheide einschließlich der begleitenden Bearbeitung im Widerspruchs- oder Klageverfahren,
 9. allgemeine Personalangelegenheiten, wie Berechnung und Zahlung der Bezüge.
- 2 Von der Übertragung der Aufgaben nicht erfasst sind insbesondere:
1. alle Aufgaben, für die ein Ausschuss oder die Schulverbandsversammlung zuständig sind,
 2. die Entscheidung über den Abschluss von Sondervereinbarungen.

§ 5

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes befindet sich an der Adresse der Stadt Weilheim i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim i.OB.

§ 6

Aktenführung, Information

- (1) Die Stadt führt alle mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Akten.
- (2) Die Stadt informiert den Schulverbandsvorsitzenden in geeigneter Weise über alle bedeutsamen Vorgänge im Rahmen der Erledigung der übertragenen Aufgaben.

§ 7

Unterschriftsberechtigung, Anordnungsbefugnis

Der Schulverbandsvorsitzende behält sich die Unterschriftsberechtigung vor für

- Ausfertigung von Satzungen,
- Unterzeichnung von Verträgen,
- Unterzeichnung von Bescheiden

und die Anordnung vor.

Der Schulverbandsvorsitzende kann der Stadt bezüglich der übertragenen Aufgaben Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Stadt Zeichnungsbefugnis erteilen.

§ 8

Aufwandsträger, Kostenerstattung

- (1) Die Stadt stellt das zur Erledigung der übertragenen Aufgaben nötige Personal, die technische und räumliche Ausstattung und die erforderlichen Sachmittel.
- (2) Die Stadt erhält für die Erledigung der übertragenen Aufgaben einen jährlich im Haushaltsplan festzusetzenden Verwaltungskostenbeitrag. 2Der Verwaltungskostenbeitrag wird anhand der tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden des vorangegangenen Jahres multipliziert mit den Kosten des Arbeitsplatzes je Stunde ermittelt. 3Bei Beamten und Beschäftigten (Arbeitnehmer) werden die vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) jährlich herausgegebenen und in der „Gemeindekasse“ (BayGK) veröffentlichten Kosten eines Arbeitsplatzes je Stunde herangezogen. 4Bei Wahlbeamten erfolgt die Berechnung des Stundensatzes nach tatsächlichen Kosten zuzüglich Sach- und Gemeinkostenzuschlag.

§ 9

Kündigung, Änderungen, Vermögensauseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung kann von jedem Beteiligten schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres (ordentlich) und aus wichtigem Grund (außerordentlich) gekündigt werden.
- (2) Kündigung und Änderungen werden erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.
- (3) Bei Kündigung der Zweckvereinbarung findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, soweit das erforderlich ist. 2Auf Art. 13 Abs. 2 GO wird insoweit verwiesen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. 2Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. 3Gleichzeitig treten etwaige bisherige Zweck-

vereinbarungen oder dahingehende Regelungen außer Kraft.

Weilheim, 12.04.2021

Stadt Weilheim i. OB

Mittelschulverband Weilheim i.OB

Markus Loth, Erster Bürgermeister

Harald Mansi, stellvertretender Schulverbandsvorsitzender

- **Bundesleistungsgesetz;
Übungen und Manöver der Bundeswehr**

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2021 folgende Übungen durch:

Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing, Gde Oberhausen, Gde Pähl, Gde Raisting
Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach,
03.05.2021 (ca. 13:00 Uhr) – 07.05.2021 (ca. 12:00 Uhr)
Fernmeldeübung - Erkunden von Aufbauplätzen
Marsch mit Kfz
Übungsunterbrechung: Täglich von ca. 16:30 Uhr – 07:30 Uhr
Gesamtstärke der Truppe: 20 Soldaten – 5 Radfahrzeuge

Gde Eglfing, Gde Habach, Gde Huglfing, Gde Obersöchering
03.05.2021 (ca. 07:00 Uhr) – 03.05.2021 (ca. 16:30 Uhr)
Orientierungsmarsch bei Tag

Gde Eglfing, Gde Habach, Gde Huglfing, Gde Obersöchering
04.05.2021 (ca. 18:00 Uhr) – 05.05.2021 (ca. 03:00 Uhr)
Orientierungsmarsch bei Nacht

Gde Eglfing, Gde Habach, Gde Huglfing, Gde Obersöchering
11.05.2021 (ca. 07:10 Uhr) – 11.05.2021 (ca. 18:30 Uhr)
Orientierungsmarsch
Gesamtstärke der Truppe: 40 Soldaten – 3 Radfahrzeuge

Gde Habach, Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing, Gde Oberhausen, Gde Obersöchering, Gde Polling, Gde Rottenbuch, Gde Sindelsdorf, Gde Steingaden, Gde Wildsteig
Markt Peißenberg, Markt Peiting,
11.05.2021 (ca. 07:30 Uhr) – 12.05.2021 (ca. 11:00 Uhr)
Ausbildung Kfz-Marsch,
Gesamtstärke der Truppe: 35 Soldaten – 10 Radfahrzeuge

Gde Habach, Gde Obersöchering, Gde Sindelsdorf,
11.05.2021 (ca. 06:00 Uhr) – 12.05.2021 (ca. 16:30 Uhr)
Orientierungsmarsch bei Tag
Teilnehmende Soldaten: 100

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 23.04.2021

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung

Lipp Roland

- **Sozialpreis des Landkreises Weilheim-Schongau;
Einreichen von Vorschlägen**

Vom Landkreis Weilheim-Schongau wird in diesem Jahr ein **Sozialpreis** vergeben, der mit **€ 3.000** dotiert ist.

Ausgezeichnet werden besondere Leistungen oder Verdienste innerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau für beispielhaftes Handeln im sozialen Bereich.

Vorschläge bitten wir bis **spätestens 31. Juli 2021** schriftlich beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Vorzimmer der Landrätin, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim i. OB, einzureichen.

Vorschlagsberechtigt ist Jedermann. Vorgeschlagen werden können Leistungen und Verdienste von natürlichen und juristischen Personen, Personengruppen, Institutionen oder Arbeitsgemeinschaften.

Weilheim i. OB, 22.04.2021

Landratsamt Weilheim-Schongau

Andrea Jochner-Weiß, Landrätin

- **Sparkasse Oberland;
Aufgebot einer Sparurkunde**

Aufgebot

Gemäß Art. 33 bis Art. 42 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erklären wir das Aufgebot bezüglich der

Sparurkunde Nr. 3215180575.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten seit dem heutigen Tage, seine Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Sparurkunde für kraftlos erklärt wird.

Schongau, 22.04.2021

Sparkasse Oberland

- **Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
(Geflügelpest-Verordnung)**

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.03.2021

vom 28.04.2021

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.03.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Zu Nummer 1:

Die derzeitige Entwicklung der Seuchenlage in Bezug auf die aviäre Influenza (Geflügelpest, HPAIV), basierend auf den aktuellen Risikobewertungen des Friedrich-Löffler-Instituts (für ganz Deutschland) und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (für Bayern), rechtfertigt die Aufhebung der Aufstallungsverpflichtung sowie die Aufhebung des Verbotes von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art. Nach der Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest seit Januar 2021 in der Wildvogelpopulation in Bayern sowie dem Auftreten in einigen bayerischen Haus- und Nutzgeflügelbeständen, nimmt die Zahl der festgestellten HPAI-Fälle in Bayern seit Anfang April 2021 deutlich ab. Nachdem die Hauptphase des Frühjahrsvogelzugs durchschritten ist und die vorherrschenden Wetterbedingungen eine schnellere Inaktivierung des Erregers begünstigen, verringert sich die Infektionsgefahr für Wild- und Hausgeflügel. Somit wird derzeit das Risiko des direkten oder indirekten Eintrags des hochpathogenen aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände des Landkreises Weilheim-Schongau als mäßig bis gering eingestuft.

Die mit Allgemeinverfügung vom 09.03.2021 angeordneten Schutzmaßnahmen können daher auf Grundlage des Artikel 49 Abs. 1 BayVwVfG aufgehoben werden.

Zu Nummer 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen 1 Form.

Weilheim, den 28.04.2021

Landratsamt Weilheim-Schongau

Veterinäramt / Amt für Verbraucherschutz

Jens Lewitzki, Veterinärdirektor

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.